

Die Deputation hat in ihrem Berichte Folgendes gesagt:

Uebergend zu der speciellen Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen, so möchte

zu §. 1.

die Frage allerdings einer verschiedenen Beantwortung fähig sein: ob die Staatswaldungen von der Parochialbeitragspflicht ausgenommen sein sollen oder nicht?

Man kann hierbei theils von allgemeinen Grundsätzen ausgehen, theils von den besondern in dem Gesetze von 1838 bereits functionirten Bestimmungen, indem man die Frage mit diesen letzteren und der Geschichte des Gesetzes in Vergleichung stellt und daraus Schlussfolgerungen zieht.

Vorzugsweise auf dem zweiten Wege suchen die Motive die angesprochene Befreiung zu rechtfertigen, während die Begründung auf dem ersteren theils an sich nicht ganz einwurfslos sein, theils zu viel beweisen möchte.

Den nach beiden Seiten hin gerichteten Einwürfen der Deputation, in deren Folge die §. 1 als im Princip unhaltbar und mit dem Geiste des Gesetzes von 1838 und dessen Bestimmungen in §§. 13, 19 und 20 unvereinbar abzulehnen gewesen sein würde, haben die Herren Commissarien durch eine nochmalige theoretische und staatswirthschaftliche Begründung der verlangten Befreiung und durch wesentliche Concessionen an dem Inhalt und der Fassung der §. 1 begegnet; so daß sich die Deputation gegenwärtig im Stande sieht, auf die Ansicht der hohen Staatsregierung im Allgemeinen einzugehen, ohne ihre für die einzelnen Bestimmungen gewonnene, von denen des Entwurfs abweichende Ueberzeugung aufgeben zu dürfen.

Es sind nämlich folgende Sätze der Deputation als annehmbar erschienen.

1.

Der Staat als solcher hat das Bedürfnis, zu irgend einer Parochie u. zu gehören, nicht, und kann es nicht haben: er kann daher als Parochian gar nicht angesehen werden, und, da alle Parochialleistungen grundsätzlich nur den Parochianen obliegen, a priori nirgends beitragspflichtig sein. Gilt dies in Anwendung des Gesetzes von 1838 (welches §. 1 und 2 nebst dem ältern Kirchenrecht damit übereinstimmt) von den persönlichen Anlagen nach der Kopffzahl unbedingt, so muß dies auch von den Anlagen nach dem Grundbesitz gelten, da auch diese einen Parochian als Eigenthümer und Zahlenden voraussetzen. Den Staat überall als Forenser zu betrachten und als solchen beitragspflichtig zu machen, möchte eine zu gewagte Fiction sein und schon darum wieder nicht angehen, weil ja jeder Forenser doch irgendwo Parochian sein muß, der Staat es aber nirgends ist.

Die Deputation erkennt daher als obersten Grundsatz an, daß der Staat, da er nirgends Parochian oder Forenser ist (dies analog auch auf Schulen bezogen) — mit seinem unbeweglichen Gute auch nirgends parochialbeitragspflichtig sein kann, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

2.

Dergleichen besondere Verhältnisse aber treten ein:

a) bei den Kammergütern. Diese müssen beitragspflichtig sein, weil es in der Regel Rittergüter oder andere im Privateigenthume gewesene Grundstücke sind, die sonach irgend einmal früher zu einem Kirchen- und Schulbezirke wirklich gehört haben; weil ferner die Kammergüter den Rittergütern überall, namentlich auch in Bezug auf die Parochialpflicht, durch §. 19 des Ge-

setzes von 1838 ausdrücklich gleichgestellt worden sind, und weil sie unbezweifelt zu einem Kirchen- und Schulbezirke gehören, mithin schon nach §. 3 des Gesetzes von 1838 beitragspflichtig sind, und ohne Ungerechtigkeit gegen die andern Parochianen des Bezirks dieser Verpflichtung nicht enthoben werden können.

Dasselbe gilt

b) von Parzellen des Staatsguts, welche zwar gegenwärtig zu keinem Kammergute mehr gehören, sondern davon abgetrennt und an die Verwaltung der Staatsforsten übergegangen sind, wenn solches nicht schon vor rechtsverjährter Zeit geschehen ist. Die Gründe für die Mitleidenheit der abgetrennten Parzellen sind dieselben, welche unter a. angegeben sind: Dafür aber, daß diese Mitleidenheit dann nicht eintrete, wenn die Abtrennung der Parzellen bereits vor 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen erfolgt wäre, spricht der doppelte Grund, einmal, daß ohne eine solche Zeitgrenze, wo nicht alle, doch die meisten Staatswaldungen mit Verletzung des Principis unter 1 der Beitragspflicht ausgesetzt und überdem unzählige Prozesse und Streitigkeiten hervorgerufen werden würden, zu deren Entscheidung es oft geradezu an Normen fehlen dürfte; — zweitens, daß hinter der Verjährungszeit es keinen Zeitabschnitt mehr gibt, der als Grenze angenommen werden könnte, wo die Ausnahme unter 2 b aufhört und die Regel unter 1 anfängt.

Ferner muß

c) dasjenige unbewegliche Staatsgut unter allen Umständen beitragspflichtig bleiben, welches schon gegenwärtig entweder durch freiwilliges Zugeständnis oder rechtskräftige Entscheidung für beitragspflichtig erklärt worden ist. Dies erfordert die Rücksicht auf die Bestimmung in der §. 20 des Gesetzes von 1838, die Unverletzlichkeit der Verträge und rechtskräftiger Entscheidungen, und die Achtung, welche auch der Staat erworbenen Rechten schuldig ist.

Der letztere Grund spricht mit gleicher Stärke

d) dafür, daß künftige Erwerbungen des Staates eine Befreiung nicht weiter genießen können, als eine solche nicht schon bei dem Uebergange des Eigenthums an den Staat gesetzlich vorhanden war. Denn alles Grundeigenthum, welches der Staat künftig noch erwerben kann, gehört in der Regel zu einem Kirchen- oder Schulbezirke, oder soll doch dazu gehören. Es kann mithin der Uebergang des Eigenthums an den Staat eine Befreiung von Parochiallasten nicht begründen, ohne die Verhältnisse irgend einer Kirchen- oder Schulgemeinde zu alteriren und durch Gesetz erworbene Rechte zu verletzen.

Endlich müssen

e) Häuser, welche auf befreitem Staats eigenthume bereits erbaut sind, oder künftig noch erbaut werden, sammt dem als Eigenthum oder Dienstgenuß dazu geschlagenen Areal der Parochiallastenpflicht unterliegen und somit einem Kirchen- oder Schulbezirke zugewiesen werden, weil bei ihnen und ihren Bewohnern der Grundsatz unter 1 nicht mehr Platz greift, vielmehr die volle Parochialität nach dem Gesetz von 1838 eintritt.

Genehmigt die geehrte Kammer die vorstehenden Grundsätze, so schlägt die Deputation derselben im Einverständniß mit den Herren Regierungscommissarien vor, statt der §. 1 des Entwurfs folgende Fassung derselben anzunehmen:

§. 1.

Unter dem, nach §. 3 und 19. des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind